VERORDNUNG (EWG) Nr. 697/71 DER KOMMISSION

vom 31. März 1971

über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die zum Gegenstand von Marktregulierungsmaßnahmen gemacht wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 müssen die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen Erzeugnisse in einer Weise verwendet werden, daß sie den normalen Absatz der betreffenden Produktion nicht behindern.

Artikel 10 dieser Verordnung übernimmt dieses Erfordernis für den Absatz bestimmter Erzeugnisse und setzt die Bedingungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs fest.

Die Sardinen und Sardellen, die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten angekauft werden, müssen vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung bestimmt sein.

Die Marktregulierungsmaßnahmen können sich nur dann voll auswirken, wenn die aus dem Handel genommenen oder angekauften Erzeugnisse nicht wieder auf die für diese Erzeugnisse üblichen Absatzwege gelangen. Es muß daher jeder Verwendungszweck ausgeschlossen werden, der durch Substitution den Verbrauch der Erzeugnisse beeinflussen könnte, die nicht zum Gegenstand von Marktregulierungsmaßnahmen gemacht wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von den Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse und die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung angekauften Sardinen und Sardellen werden entsprechend einer der folgenden Möglichkeiten abgesetzt, es sei denn, daß eine Sondergenehmigung zu einer anderen Verwendung erteilt wird :

a) kostenlose Verteilung in unverarbeitetem Zustand an Einrichtungen oder Stiftungen für wohltätige und karitative Zwecke sowie an Personen, die nach inländischem Recht insbesondere auf Grund der Unzulänglichkeit der für ihren Lebensunterhalt notwendigen Mittel Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben ;

b) Verwendung in frischem oder haltbar gemachtem Zustand für Futterzwecke ;

c) Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl für Futterzwecke ;

d) Verwendung für andere als Futterzwecke.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) genannte kostenlose Verteilung erfolgt unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

(2) Der Absatz der Erzeugnisse entsprechend den in Artikel 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Möglichkeiten erfolgt durch öffentlichen Verkauf, bei dem die Erwerber die Verwendung angeben müssen, zu der sie sich für die gekauften Erzeugnisse verpflichten.

(3) Unmittelbar im Anschluß an die in Absatz 2 genannten öffentlichen Verkäufe wird eine Rechnung ausgestellt, in der insbesondere der Verkäufer, der Käufer, der Verwendungszweck der Erzeugnisse und der Verkaufspreis aufgeführt werden. Ein Exemplar dieser Rechnung wird dem Mitgliedstaat von der Stelle, die den öffentlichen Verkauf durchgeführt hat, zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um Verstöße gegen die durch diese Verordnung festgelegte Absatzregelung zu verhüten und zu verfolgen. Sie versichern sich, daß die abgesetzten Erzeugnisse keinem anderen als dem für sie vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt werden.

[1] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

Artikel 4

Alle sechs Monate übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Tabelle, in der für jedes Erzeugnis und jede in Artikel 1 genannte Möglichkeit die im vorangegangenen Halbjahr abgesetzten Mengen und die erzielten Durchschnittspreise angegeben werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI